

# **Satzung „Weltladen Mannheim-Wallstadt“**

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Weltladen Mannheim-Wallstadt"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz "e.V."

## **§ 2 Zweck**

(1) Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Aktivitäten, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in Entwicklungsländern bedeuten und ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrie- und Entwicklungsländern bieten.

Hierzu gehören insbesondere die Förderung internationaler Gesinnung, des Völkerverständigungsgedankens und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.

(2) Dies geschieht insbesondere durch

- finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern
- Veranstaltungen, Publikationen und öffentlichen Aktionen
- Kontakt und Austausch mit Menschen anderer Völker
- das Betreiben eines Weltladens

(3) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. (1) beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

## **§ 3 Gemeinwohlorientierung**

Der Verein wirtschaftet gemäß den Kriterien für den Fairen Handel der Weltläden nicht in erster Linie profitorientiert.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die dem Zweck und den Zielen der Vereinsarbeit zustimmen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung

(4) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Der Ausschluss wird mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen vollzogen. Voraussetzung ist, dass die Frage des Ausschlusses auf der Tagesordnung stand.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags. Die Mindestbeitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Über Ermäßigung oder Erlass des Beitrags in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) die Arbeitsgruppen und der Arbeitskreis,
- (3) der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - 1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
  - 2. Verwendung von Jahresüberschüssen
  - 3. Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstands
  - 4. Festsetzung der Mindestbeitragshöhe
  - 5. Beschluss über Anträge
  - 6. Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem Verhalten
  - 7. Beschluss über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
- (3) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte Vereinsmitglieder beim Vorstand einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes stellen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindesten zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite

Mitgliederversammlung frühestens nach zwei, spätestens nach vier Wochen einzuberufen und abzuhalten. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme - unabhängig von der Beitragshöhe. Beschlüsse werden - falls nichts anderes vorgesehen - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom/von der Vorsitzenden protokolliert und unterzeichnet.

### **§ 8 Arbeitsgruppen und Arbeitskreise**

(1) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins bildet die Mitgliederversammlung bei Bedarf Arbeitsgruppen. Die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen wird durch Geschäftsordnungen geregelt. Die Gruppen wählen ihre Sprecher/innen und Stellvertreter/innen selbst.

### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) 1. Kassier/erin
- d) 2. Kassier/erin
- e) Schriftführer/in

(2) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und kann Rechtsgeschäfte mit einem Wert von bis zu 1000,-- Euro tätigen.

(3) Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 1000,-- Euro bedürfen der Zustimmung durch beide Vorsitzenden.

(4) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, wenn er nicht vorzeitig abgewählt wird. Er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

(5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.

### **§ 10 Auflösung**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Vereine

1. „Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.“, Sitz Essen
2. „Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V.“, Sitz Aachen

(2) Diese Institutionen haben das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Die von der Kirchengemeinde Maria Magdalena, Pfarrgemeinde Christ-König zur Verfügung gestellten bzw. bezahlten Geräte bzw. Maschinen/ Einrichtungsgegenstände fallen an diese zurück.

### § 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Mannheim. Gerichtsstand ist Mannheim.

Vorliegende 2. Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. Oktober 2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

.....  
*B. Schmidt-Weiser*.....

Barbara Schmidt-Weiser                      1. Vorsitzende

.....  
*E. Müller-Molz*.....

Elisabeth Müller-Molz                      2. Vorsitzende